

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/342

Leistungsvereinbarung Amt für Raumplanung - Verein Solothurner Wanderwege 2026

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) sind die Kantone für die Anlage und Erhaltung von Wanderwegen zuständig (Art. 6 FWG). Die Kantone ziehen bei der Aufgabenerfüllung private Fachorganisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern, und können diesen einzelne Aufgaben übertragen (Art. 8 FWG). In § 100^{bis} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist festgehalten, dass der Kanton Erstellungs- und Markierungs- sowie Unterhaltsarbeiten der Wanderwege gegen angemessene Entschädigung durch private Organisationen ausführen lassen kann.

Seit mehreren Jahren werden diese Arbeiten inklusive dem Führen einer Geschäftsstelle, um administrative und koordinative Arbeiten zu erledigen, durch den Verein Solothurner Wanderwege ausgeführt und mittels Leistungsvereinbarung geregelt (vgl. Beschluss des Regierungsrates Nr. 2024/1993 vom 9. Dezember 2024). Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung und dem Verein Solothurner Wanderwege soll die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht auch für das Jahr 2026 sichergestellt werden.

Der Verein Solothurner Wanderwege erbringt aufgrund der Mitbenutzung der Wanderwege durch Mountainbikes Unterhaltsarbeiten, welche über den definierten Leistungsauftrag hinausgehen. Der Kanton erarbeitet derzeit eine definitive Lösung zur Thematik Mountainbike. Bis zu deren Vorliegen trägt der Verein den entsprechenden Unterhaltsaufwand im Rahmen des ordentlichen Budgets. Sollte das vereinbarte Kostendach von jährlich Fr. 200'000.00 aufgrund der durch die Mountainbike-Nutzung verursachten Zusatzaufwände nicht ausreichen, können diese Aufwendungen nach vorgängiger Absprache mit der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege dem Amt für Raumplanung zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

2. Erwägungen

Der Kanton Solothurn entschädigt den Verein Solothurner Wanderwege mit einem Betrag von maximal Fr. 200'000.00 für das Jahr 2026 für Markierungs- und Unterhaltsarbeiten sowie das Führen einer Geschäftsstelle. Der Verein hat kein Anrecht auf das Ausschöpfen dieses Betrags, nur die effektiven Leistungen werden verrechnet.

Die Kosten sind im Globalbudget Raumplanung 2026 bis 2028 eingestellt und richten sich nach den mit dem Voranschlag 2026 durch den Kantonsrat gesprochenen Mitteln.

3. Beschluss

- 3.1 Der Chef des Amtes für Raumplanung wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung 2026 im Namen des Kantons zu unterzeichnen.

- 3.2 Die Entschädigung für die erbrachten Leistungen gehen zu Lasten des Amtes für Raumplanung, Konto Nr. KA3635000/A20406.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung (ARP) und dem Verein Solothurner Wanderwege (SOWW) betreffend Signalisation und Unterhalt der Wanderwege sowie der Führung einer Geschäftsstelle für das Jahr 2026

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (JHM, Ru) (2)